

5. Senat

5 TG 1481/06

VG Darmstadt 4 G 303/06(1)



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. B.,
B-Straße, B-Stadt,

gegen

die Gemeinde Egelsbach,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

bevollmächtigt: Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.,
vertreten durch seinen geschäftsführenden Direktor,
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main,

wegen Heranziehung zu einem Straßenbeitrag;
hier: Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 5. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Lohmann,
Richter am Hess. VGH Dr. Apell,
Richter am Hess. VGH Schneider

am 22. August 2006 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des
Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 29. Mai 2006 - 4 G 303/06 (1) -

geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 16. Januar 2006 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 1.012,76 € festgesetzt.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Heranziehung zu einem Straßenbeitrag für ihr Grundstück A-Straße im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin aus Anlass des Um- und Ausbaus eines ersten Abschnitts der C-Straße gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen, abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig; insbesondere sind die in § 147 und § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO geregelten Fristen für Einlegung und Begründung gewahrt. Die Beschwerde hat aber auch in der Sache Erfolg. Ausgehend von den von der Antragstellerin dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), bestehen an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Heranziehung ernstliche Zweifel, die es nach der im gerichtlichen Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO gebieten, die sofortige Vollziehung des Beitragsbescheides durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung auszusetzen.

Die Antragstellerin wendet gegen ihre Heranziehung ein, dass ihr an die Stichstraße A-Straße angrenzendes Grundstück nicht durch die C-Straße erschlossen werde, da der genannte Stichweg eine selbständige Verkehrsanlage darstelle und nicht als "Annex" der C-Straße, von der er abzweigt, angesehen werden könne. Diesen Einwand hält der Senat bei seiner Überprüfung der Sach- und Rechtslage im vorliegenden Eilverfahren für berechtigt. Die genannte Stichstraße erreicht mit einer Länge von etwa 75 m zwar nicht die Länge von über 100 m, bei der nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht in aller Regel von der erschließungsrechtlichen Selbständigkeit abzweigender Sackgassen auszugehen ist (BVerwG, U. v. 09.11.1984 - 8 C 77.83 - DVBl. 1985, 297, 298; U. v. 25.01.1985 - 8 C 106.83 - NVwZ 1985, 753 = DVBl. 1985, 621; U. v. 23.06.1995 - 8 C 33.94 - NVwZ-RR 1995, 695). Ein Hinderungsgrund für die Annahme einer selbständigen Verkehrsanlage ist darin aber aus den folgenden Gründen nicht zu sehen:

Wie das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteil vom 30. Januar 1998 (- 9 M 2815/96 - NVwZ-RR 1999, 196) überzeugend dargelegt hat, ist bei der Anlagenbestimmung im Falle der Konstellation der abzweigenden Sackgasse der im Straßenbeitragsrecht geltenden Besonderheit Rechnung zu tragen, dass die Verkehrsanlagen hier einer bestimmten Verkehrsbedeutung zuzuordnen sind, von der die Höhe des von der Gemeinde zu tragenden Eigenanteils und damit umgekehrt auch des Anliegeranteils abhängt. Eine Sackgasse kommt zwangsläufig nur dem Anliegerverkehr zugute. Weicht diese Verkehrsbedeutung von derjenigen des Hauptstraßenzugs ab, weil letzterer überwiegend dem innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr im Sinne des § 11 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) dient, so kann sich gerade darin die anlagenmäßige Selbständigkeit der Sackgasse ausdrücken. Die Behandlung als selbständige Verkehrsanlage, die als solche einer gesonderten Einstufung nach ihrer Verkehrsbedeutung zugänglich ist, kann unter diesen Umständen auch unabhängig vom Erreichen der für den Anlagenbegriff im Erschließungsbeitragsrecht entwickelten Grenze von über 100 m gerechtfertigt und geboten sein.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass für die Annahme der anlagenmäßigen Selbständigkeit aufgrund abweichender Verkehrsbedeutung nicht schon jedes kurze Wegestück mit dem Charakter einer Grundstückszufahrt genügen kann. Eine kurze seitliche Verzweigung, deren Funktion sich auf die Anbindung eines einzelnen Grundstücks oder weniger einzelner Grundstücke im "Hintergelände" des Hauptstraßenzugs beschränkt, bleibt bloßer Annex, der, was die Einstufung nach der Verkehrsbedeutung angeht, das "Schicksal" des Hauptstraßenzugs - damit dessen Zuordnung - teilt. Wann bei einem

abzweigenden Stichweg eine straßenbeitragsrechtlich selbständige Verkehrsanlage mit gesondert zu bestimmender Verkehrsbedeutung anzunehmen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Neben der Länge der Abzweigung können die Zahl der zusätzlich erschlossenen Grundstücke, die Kontinuität der angrenzenden Bebauung sowie die straßenmäßige Ausstattung eine Rolle spielen. Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass immer dann, wenn einer Verzweigung mit vom Hauptstraßenzug abweichender Verkehrsbedeutung genügend Eigengewicht zukommt, um als "Abschnitt" gleichsam "stellvertretend" Straße sein zu können (vgl. zur Definition des Abschnitts in diesem Sinne: Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 7. Aufl. 2004, § 14 Rn. 23), auch eine selbständige Verkehrsanlage vorliegt. Letztlich entscheidend ist die Überlegung, ob angesichts des Erscheinungsbildes der jeweiligen Wegestrecke ein Bedürfnis dafür zu sehen ist, die abweichende Verkehrsbedeutung durch eine gesonderte Einstufung zur Geltung zu bringen, oder ob diese durch anlagenmäßige Zuordnung zum Hauptstraßenzug gleichsam "unter den Tisch fallen" kann.

Bei Anlegung der vorgenannten Kriterien ist für die hier zu beurteilende Sackgasse "A-Straße" als Anliegerverkehrsstraße von einer gegenüber der C-Straße, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dient, selbständigen - eigenen - Verkehrsanlage auszugehen. Die Sackgasse erreicht eine Länge von immerhin 75 m. Neben den beiden Eckgrundstücken im Einmündungsbereich zur C-Straße erschließt sie acht weitere bebaute Grundstücke. Die angrenzende Bebauung ist durchgängig und lässt die Sackgasse, wie dem vorgelegten Foto mit "Blick in die Straße A-Straße" gut zu entnehmen ist, als von Bebauung gesäumten "Straßenzug" in Erscheinung treten. Die Ausstattung entspricht im Wesentlichen derjenigen der C-Straße. So verfügt auch die Straße "A-Straße" über eine beidseitige Gehweganlage. Bei einer Gesamtbreite der Straße von etwa 7,50 m beläuft sich die Breite der Fahrbahn auf knapp 5 m. Ausstattungsmäßig fehlt lediglich der auf Teilstrecken der C-Straße angelegte Parkstreifen. Auch die eigene Straßenbezeichnung spricht für die anlagenmäßige Selbständigkeit der Sackgasse und gegen die Behandlung als Annex der C-Straße. Mag auch der Straßenbezeichnung keine ausschlaggebende Bedeutung bei der Bestimmung und Abgrenzung von Verkehrsanlagen zukommen, so kann darin

doch gegebenenfalls ein verwertbares Indiz dafür gesehen werden, wie sich die Gemeinde selbst bei unbefangener Sicht der Dinge die anlagenmäßige Zuordnung vorgestellt hat.

Ist die Straße A-Straße als selbständige Verkehrsanlage anzusehen, so gehört das an diese Straße angrenzende Grundstück der Antragstellerin nicht zu dem Abrechnungsgebiet des Um- und Ausbaus der C-Straße. An der Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Antragstellerin zu einem Straßenbeitrag für diesen Um- und Ausbau bestehen mithin ernstliche Zweifel, die antragsgemäß zur Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Beitragsbescheides führen müssen.

Als unterliegender Teil hat die Antragsgegnerin die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf den §§ 52 Abs. 3, 47, 53 Abs. 3 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 GKG).

Dr. Lohmann

Dr. Apell

Schneider